

Informationen zum Corona-Selbsttest

Warum Corona-Selbsttests?

Regelmäßiges Testen ist wichtig, um Infektionsketten möglichst frühzeitig abbrechen zu können und damit die Anzahl der Ansteckungen möglichst gering zu halten. Auf diese Weise können wir z.B. Schulschließungen vermeiden und das medizinische Personal entlasten.

Wie geht so ein Test?

So ein Test ist in ca. 20 Minuten durchgeführt und bringt uns mehr Sicherheit im Schulalltag. Am Anfang kann es etwas unangenehm sein, sich mit einem Wattestäbchen in der Nase zu bohren. Aber es geht schnell vorbei und man gewöhnt sich daran. Damit der Selbsttest möglichst zuverlässig ist, ist es wichtig, dass du die Anleitung gut befolgst, die der Packung beigelegt ist. Ein Erklärvideo zur Testdurchführung findest Du auf der Homepage der Gemeinde Karlsbad¹.

Was bedeutet das Testergebnis?

Jeder medizinische Test ist mit Unsicherheiten behaftet, auch wenn er korrekt durchgeführt wird. Die Zuverlässigkeit des Ergebnisses hängt außerdem davon ab, wie groß der Anteil der Infizierten unter den Getesteten ist. Die Graphik zeigt die Situation, wenn alle ca. **2000** Personen an unserem Schulzentrum getestet werden würden. Es gibt sowohl Infizierte, die nicht erkannt werden (falsch negativ ✗) als auch Gesunde, die fälschlicherweise als infiziert erkannt werden (falsch positiv ✗). Bei der derzeitigen Infektionslage würden wir insgesamt ca. 8 positive Testergebnisse erwarten. **Das Testergebnis ist keine Diagnose!**



Testergebnis positiv

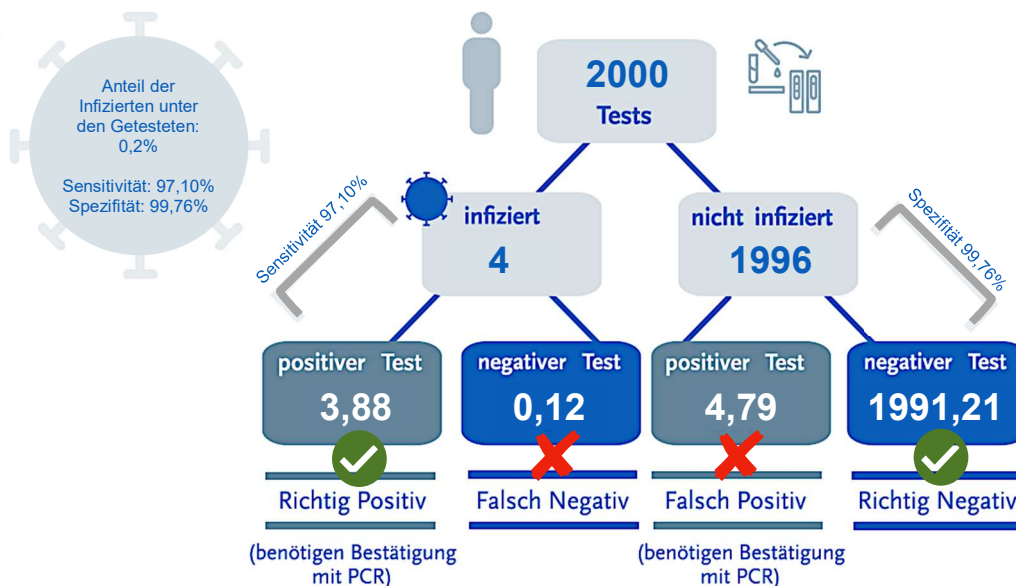
Ein positives Testergebnis stellt lediglich einen **Verdacht** auf eine SARS-CoV-2-Infektion dar. In der Graphik sieht man, dass ca. die Hälfte (45%) der positiv Getesteten tatsächlich infiziert sind.

Nun gilt es, Kontakte zu reduzieren und den Kinder- bzw. Hausarzt oder die Telefonnummer 116 117 anzurufen, damit ein PCR-Test zur Überprüfung veranlasst wird. Bis zum Ergebnis dauert es mindestens einen Tag und solange musst Du Dich vorsorglich isolieren und darfst die Schule nicht besuchen.



Testergebnis negativ

Ein negatives Testergebnis schließt eine SARS-CoV-2-Infektion nicht aus! Es besagt lediglich, dass es viel weniger wahrscheinlich ist, zum Testzeitpunkt und einige Stunden danach ansteckend zu sein. In der Graphik würden 4% der infizierten Personen nicht erkannt, also hier 0,12. Es ist folglich weiterhin wichtig, dass wir uns an die Hygiene- und Abstandsregeln halten!



Wir freuen uns, dass wir mit den Selbsttests einen weiteren Baustein haben, um den Schulbesuch möglichst sicher zu gestalten.

Gymnasium Karlsbad, Schulleitung und Schulsozialarbeit, 06.04.2021

Quellen, Links:

- 1 – Erklärvideo: https://www.karlsbad.de/website/de/aktuelles/infos_zum_corona_virus_covid_19_
- 2 – Graphik (Werte angepasst) in Anlehnung an *Was ist bei Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 zu beachten?* RKI, 22.02.2021 unter https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/mindestkriterien-sars-cov-2-antigentests-01-12-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=6, abgerufen am 06.04.2021
- 3 – Testdaten (Sensitivität und Spezifität) Hotgen BioTech BfArM Zulassung 5640-S-057/21, Datenblatt unter <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:12534916910844:::~&tz=2:00>



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Gymnasium Karlsbad

Am Schelmenbusch 14 – 16

76307 Karlsbad

www.gym-karlsbad.de

07202 / 930250

13.09.2021

Merkblatt zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

In Baden-Württemberg besteht für Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, an den regelmäßigen Antigen-Schnelltest teilzunehmen. Befreit von der Teilnahmepflicht sind geimpfte bzw. von einer Covid-19-Erkrankung genesene Personen. Die genauen Regelungen können auf www.km-bw.de der aktuellen „Corona-Verordnung Schule“ entnommen werden.

Für Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen, besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot. Ausnahmeregelungen für Einzelfälle können ebenfalls der „Corona-Verordnung Schule“ entnommen werden.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- Durch die Teilnahme an den in der Schule durchgeführten Tests oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters (z.B. der Testzentren in Karlsbad bzw. Waldbronn) über ein negatives Ergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Wie läuft die Selbsttestung an der Schule?

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Die Testtage werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

Es stehen sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen.

Es handelt sich dabei um ein protektives Testverfahren und nicht um eine Freitestung vor dem Schulbesuch (wie dies etwa zum Besuch von Veranstaltungen notwendig ist). Daher unterscheiden sich z.B. auch die Fristen bei Schultests und die Testung muss nicht zu Schulbeginn durchgeführt werden.

Was passiert bei positivem Testergebnis?

Im Fall eines positiven Testergebnisses wird die Schülerin / der Schüler isoliert und unverzüglich die Eltern informiert, um die Schülerin / den Schüler abzuholen. Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten. Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Erziehungsberechtigten über ihr Kind eine Bescheinigung der Schule und die Schule informiert das Gesundheitsamt Karlsruhe darüber. Dieses kann dann im Rahmen seiner Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen. Dort wird auch die ggf. notwendige Kontaktdatennachverfolgung durchgeführt.

Ein positives Selbsttestergebnis muss mit einem PCR-Test überprüft werden. Bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Tests muss die betroffene Person sowie ggf. deren Haushaltskontakte in Quarantäne. Dies wird – wie sämtliche weiteren Maßnahmen – von Gesundheitsamt Karlsruhe geprüft und angeordnet.

Die Klasse bzw. Unterrichtsgruppe der coronapositiven Person wird für zunächst fünf Unterrichtstage täglich in der Schule getestet und es gelten weitere Einschränkungen für die Klasse bzw. Gruppe.

Weitere aktuelle Regelungen können Sie den Schelmenbuschblättern entnehmen, mittels derer wir aktuelle Informationen für die Schulgemeinschaft veröffentlichen.

Näheres zu den datenschutzrechtlichen Regelungen ist auf S. 3 dieses Merkblattes aufgeführt.

Angaben nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung in Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Gymnasium Karlsbad, Christian Wehrle, Direktor; Am Schelmenbusch 14-16, 76307 Karlsbad

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Gymnasium Karlsbad, Datenschutzbeauftragter; Datenschutz.Gym.Sued@rpk.bwl.de
bzw. mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“ an unsere Postadresse

Zweck der Datenverarbeitung

Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.

Speicherdauer

Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.

Empfänger der Daten

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs.1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet neben dem Namen der positiv getesteten Person folgende personenbezogenen Daten: Datum der Testdurchführung, Geburtsdatum, Klasse und ggf. Klassengruppe, Adresse, Namen der Erziehungsberechtigten mit Telefonnummern und ggf. abweichenden Adressdaten. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Betroffenenrechte

Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart; Postanschrift: Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15.